



Dorsten, 06.05.2015

Liebe Eltern,

mit diesem Brief erhalten Sie eine Übersicht über die Regelungen in Bezug auf Schulversäumnisse und Beurlaubungen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument bis zum Ende der Grundschulzeit Ihres Kindes auf, so dass Sie jederzeit wieder nachschauen können, wenn Sie eine Frage haben.

## **Versäumnisse** (Schulgesetz § 43)

- Sollte Ihr Kind **erkranken** oder aus **anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen** nicht am Unterricht teilnehmen können, benachrichtigen Sie bitte am gleichen Tag bis 08.00 Uhr die Schule. Dies kann telefonisch geschehen oder in einer anderen geeigneten Form.
- Geben Sie bitte Ihrem Kind sofort nach Beendigung des Schulversäumnisses eine schriftliche Entschuldigung mit dem Grund des Fehlens mit.
- Bei längerem Fehlen lassen Sie der Schule bitte spätestens nach 2 Wochen eine schriftliche Zwischenmitteilung zukommen.
- Ein ärztliches Attest benötigen wir nur, wenn von unserer Schule begründete Zweifel vorliegen, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wurde bzw. vor und im Anschluss an Ferien.
- Schriftliche Mitteilungen, die den Sport- und Schwimmunterricht betreffen, richten Sie bitte an den Sportlehrer/die Sportlehrerin.

## **Beurlaubungen** (Schulgesetz § 43, Schulpflichtgesetz)

- Beurlaubungen für einen Tag können Sie bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer Ihres Kindes erfragen.
- Mehrtägige Beurlaubungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden.
- Beantragen Sie alle Beurlaubungen (**Unterrichtsbefreiung**) rechtzeitig (bei mehrtägigen mindestens 2 Wochen vorher) und schriftlich über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer.
- Bei mehrtägigen Unterrichtsbefreiungen erhalten Sie von der Schule eine schriftliche Antwort auf Ihren Antrag.
- Versäumt ein Kind während seines Fehlens Unterrichtsstoff, so muss dieser von ihm nachgearbeitet werden.
- **Beurlaubungen unmittelbar vor Ferienbeginn oder im Anschluss an Ferien sind nicht erlaubt** (Schulpflichtgesetz, Runderlass des Kultusministeriums v. 26.03.1980). Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss besonders nachgewiesen werden. Zuwiderhandlung kann mit einem Ordnungsgeld bestraft werden.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. B. Beste, Schulleiterin